

§ 117 BayAgrSchO (Bayern) — Zugangsvoraussetzungen und Mitteilungspflichten

Bayerische Agrarschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus, dass der Bewerber

1. über einen mittleren Schulabschluss verfügt,
2. die nötige gesundheitliche Eignung besitzt,
3. bei Minderjährigkeit eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegt und
4. einen von der Schule geforderten Beitrag für die Haftpflichtversicherung entrichtet hat.

(2) Studierende sollen eine Schwangerschaft unverzüglich der Schulleitung mitteilen, damit sie zum Schutz der Gesundheit von der Teilnahme an gefährdenden Lehrveranstaltungen befreit werden können.

Zitiervorschlag: § 117 BayAgrSchO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayAgrSchO/117>